



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Schulreglement (SchuR)

vom 26. November 2012

mit Änderungen vom 27.01.2014

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg erlassen gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung und die Gemeindeordnung Heimberg vom 15. Mai 2000 folgendes

Schulreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Einwohnergemeinde im Bereich der Schule und deren Organisation. ² Dieses Reglement gilt für die Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I.
-------	---

II. Organisation

Schulen	Art. 2 Die Einwohnergemeinde Heimberg führt eine Volksschule, bestehend aus Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I.
Regelklassen	Art. 2a <i>[eingefügt am 27.01.2014]</i> Die Regelklassen auf der Primar- und Sekundarstufe I können als Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.
Schulorganisation	Art. 3 ¹ Die Sekundarstufe I wird nach dem Schulmodell 3 a und 3 b unterrichtet.
Unterrichtsform	² In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden je zwei verschiedene Niveaus geführt. ³ Die übrigen Fächer werden ganz oder teilweise in den Stammklassen (Modell 3 a) oder in den gemischten Klassen (Modell 3 b) unterrichtet.
Einzugsgebiet	Art. 4 Das ganze Gemeindegebiet bildet einen Schulkreis.
Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde	Art. 5 Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler Schulen in Heimberg besuchen oder wo Schülerinnen und Schüler aus Heimberg geschult werden, Verträge abschliessen.
Besondere Massnahmen	Art. 6 ¹ Das Angebot der besonderen Massnahmen erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen. ² Der Gemeinderat kann für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben bei der Organisation der besonderen Massnahmen eine regionale Zusammenarbeit beschliessen oder sie an andere Gemeinden übertragen. Hierzu schliesst er mit den betreffenden Gemeinden Verträge ab.

- ³ Sie ist insbesondere auch zuständig für:
- Strategische Ausrichtung der Schule
 - Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton (Controlling)
 - Leitbild der Schule
 - Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung (Schulprogramm / Massnahmeplan)
 - Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten
 - Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht
 - Anstellung und Entlassung von Schulleitungen und Lehrpersonen
 - Unterrichtsausschlüsse
 - Vorberatung von Reglementen, Voranschlag und Finanzplan in ihrem Bereich
 - Regelungen über den freiwilligen Schulsport
 - Regelungen zur Elternmitwirkung
 - Regelungen der Schülermitwirkung
 - Einführung oder Aufhebung von Fakultativunterricht (Grundsatz)
- ⁴ Die Schulkommission wird vom Gemeinderat gewählt und unterliegt dem Parteienproporz.

IV. Schulführung und Schulverwaltung

Schulleitung

Art. 11

¹ Die Schulleitung führt den Kindergarten, die Primarstufe sowie die Sekundarstufe I.

² Die Schulleitung wird von der Schulkommission angestellt.

³ Die Ressortvorsteher/in Bildung führt die Schulleitung.

Zuständigkeiten

⁴ Die Schulleitung ist insbesondere zuständig für:

- Anstellung der Lehrpersonen zusammen mit der Schulkommission
- Führung der ihr zugeteilten Lehrpersonen
- Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu Klassen und Gruppen (Normalfall)
- Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu fakultativem Unterricht
- Dispensation von Schülerinnen und Schülern
- Erlass der Hausordnung und der Pausenordnung
- Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
- Jahresplanung der Schule
- Bestimmen Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen
- Ausnahmen von Blockzeiten
- Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besondere Aufgaben an Lehrpersonen
- Elterninformationen (gesamtschulisch) zu Schulbetrieb und besonderen Anlässen

Koordinator/in Bildung

Art. 12

¹ Eine der Schulleitungspersonen ist Koordinator/in Bildung. Diese/r wird vom Gemeinderat gewählt.

² Der/die Koordinator/in Bildung führt die Angestellten des Schulsekretariats.

³ Der/die Koordinator/in Bildung stellt die Verbindung zur Gemeindeverwaltung dar und nimmt an der Abteilungsleiterkonferenz teil.

Referendum

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. November 2012 während 60 Tagen in der Präsidentialabteilung öffentlich aufgelegt. Das Reglementsreferendum wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 6. Dezember 2012 veröffentlicht.

Das Referendum wurde bis zum Ablauf der Frist am 4. Februar 2013 nicht ergriffen.

Heimberg, 8. Februar 2013

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Änderung

Der Gemeinderat hat am 27. Januar 2014 die Ergänzung mit Artikel 2a genehmigt. Die Reglementsänderung unterliegt dem Referendum gemäss Art. 8 Gemeindeverfassung Heimberg.

Inkrafttreten: 1. August 2014

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Referendum

Der Gemeindeschreiber hat diese Änderung vom 27. Januar 2014 während 60 Tagen in der Präsidentialabteilung öffentlich aufgelegt. Das Reglementsreferendum wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 6. Februar 2014 veröffentlicht.

Das Referendum wurde bis zum Ablauf der Frist am 7. April 2014 nicht ergriffen.

Heimberg, 9. April 2014



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

